

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Immobilien: Artherstrasse 6, Villa Unterer Frauenstein; Genehmigung Kauf und Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Der Erwerb der Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388, Grundbuch Zug) nach Massgabe des Kaufrechtsvertrages vom 18. Dezember 2025 zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Verwaltungsgenossenschaft Zug, CHE-100.385.491, wird genehmigt.
2. Die Kaufpreiszahlung in der Höhe von CHF 44.0 Mio. wird zulasten der Investitionsrechnung der Kostenstelle 2224, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, Sport und Freizeit, und dem Bilanzkonto 1404.02, Sachanlagen im Verwaltungsvermögen, bewilligt.
3. Die Investition von CHF 44.0 Mio. wird mit jährlich 3% abgeschrieben.
4. Für **die kurz- und mittelfristigen** Instandsetzungsarbeiten am Gebäude, den Nebengebäuden und dem Seeanstoss wird ein Investitionskredit in der Höhe von CHF 8.5 Mio. genehmigt.
5. Dieser Beschluss wird dem Behördenreferendum gemäss § 112 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes unterstellt. Er tritt nach der Annahme durch das Volk am 14. Juni 2026 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses die Ausübungserklärung gegenüber der Verkäuferschaft nach Massgabe des Kaufrechtsvertrages auszuüben.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)